
Satzung des Jugendparlaments der Stadt Jena

vom 14.07.2022

veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 39/22 vom 29.09.2022, S. 294

Aufgrund der §§ 19, 20 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27.02.2022 (GVBl. S. 87), hat der Stadtrat der Stadt Jena in seiner Sitzung am 14.07.2022 folgende Satzung des Jugendparlamentes der Stadt Jena beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Präambel	2
§ 1 Konstitution	2
§ 2 Wahlen an den Schulen	2
§ 3 Wahlen im Jugendparlament	3
§ 4 Aufgaben und Pflichten	3
§ 5 Rechte des Jugendparlamentes und seiner Mitglieder	3
§ 6 Rechte im Stadtrat	4
§ 7 Beschlüsse	4
§ 8 Sitzungen	4
§ 9 Änderungen der Satzung	4
§ 10 In-Kraft-Treten	5
Anhang	5

Präambel

Das Jugendparlament der Stadt Jena wurde von Jugendlichen gegründet, wird von diesen geführt und arbeitet ohne parteipolitischen Einfluss. Es kooperiert mit dem Stadtrat bezüglich jugendrelevanter Themen (siehe Anhang: 1). Das Jugendparlament arbeitet nach demokratischen Grundsätzen. Das Ziel des Jugendparlamentes ist es, die Meinung der Jenaer Jugendlichen gegenüber der Öffentlichkeit zu vertreten.

§ 1 Konstitution

(1) Die Zahl der Mitglieder jeder Schule im Parlament ergibt sich anteilmäßig aus der Zahl der Lernenden (unabhängig von den wahlberechtigten Lernenden einer Schule), die diese Schule besuchen. Sie entspricht 0,5% der Lernenden. Bei der Anzahl der Mitglieder wird auf die volle Zahl auf- beziehungsweise abgerundet. Jede Schule hat jedoch das Recht auf mindestens zwei Mitglieder im Jugendparlament (siehe Anhang: 2).

(2) Die Mitglieder des Jugendparlamentes werden von ihren Schulen für zwei Schuljahre gewählt.

(3) In der konstituierenden Sitzung muss der Vorstand gewählt werden. Hierzu gibt sich das Jugendparlament einen Wahlvorstand. Mitglieder des Wahlvorstands sind nicht für den Vorstand wählbar.

(4) Die Zusammensetzung des Vorstands regelt die Geschäftsordnung des Jugendparlamentes.

§ 2 Wahlen an den Schulen

(1) Die Wahlen sind unmittelbar, frei, geheim und gleich (siehe Anhang: 3).

(2) Wahlberechtigt sind Lernende, die sich zum Zeitpunkt der Wahl mindestens in der 5. Klasse befinden.

(3) Wählbar sind diejenigen Lernenden, die sich zum Zeitpunkt der Wahl mindestens in der 8. Klasse befinden.

(4) Die Wahlen sollten in der Regel in den ersten fünf Wochen nach den Sommerferien vollzogen werden und werden vom Wahlvorstand organisiert (siehe Anhang: 4).

(5) Die Mitglieder des Jugendparlamentes werden nach dem „3-Phasen-System“ (siehe Anhang: 5) an den Schulen gewählt.

(6) Die relative Mehrheit ist ausreichend für eine Wahl als Mitglied des Jugendparlamentes. Bei Stimmgleichheit zwischen Kandidierenden einer Schule entscheidet das Los.

(7) Entsprechend der Wahlergebnisse wird vom Wahlvorstand eine Liste der gewählten Lernenden erstellt. Gemäß dieser Liste rücken die Lernenden beim Austritt eines Mitglieds nach.

(8) Werden Sitze einer Schule innerhalb einer Legislatur frei, so kann die Schülervvertretung dieser Schule über das Wahlprotokoll oder durch Neuwahl Lernende bestimmen, die für den Rest dieser Legislatur nachrücken.

(9) Die Mitgliedschaft im Jugendparlament ist an die Schule gebunden. Schulwechsel und Beendigung der Schullaufbahn hebt die Mitgliedschaft im Jugendparlament auf.

(10) Kann an einer Schule keine (Nach-)Wahl stattfinden, so kann die Schülerversammlung (siehe Anhang: 6) Lernende in das Jugendparlament entsenden. Diese sind durch das Jugendparlament mit 2/3-Mehrheit zu bestätigen.

§ 3 Wahlen im Jugendparlament

- (1) Die Wahlen sind unmittelbar, frei, geheim und gleich (siehe Anhang: 3).
- (2) Für die Positionen im Vorstand schlagen sich die Abgeordneten vor.
- (3) Für die Wahl der Vorstandsmitglieder genügt die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Jugendparlamentes. Wird eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Kandidierenden mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt, bei der gewählt ist, wer die meisten der abgegeben gültigen Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (4) Kandidiert von vornherein für einen Posten nur eine Person, so kann die Wahl per Handzeichen durchgeführt werden.

§ 4 Aufgaben und Pflichten

- (1) Das Jugendparlament hat die Aufgabe, die Interessen der Kinder und Jugendlichen in Jena gegenüber der Öffentlichkeit und den lokalen politischen Institutionen zu vertreten.
- (2) Das Jugendparlament dient der Unterstützung des Stadtrates in Fragen, die die Jugendlichen in Jena betreffen.
- (3) Die Meinungsbildung des Jugendparlamentes erfolgt nach demokratischen Grundsätzen.
- (4) Das Amt eines Jugendparlament-Mitglieds ist ehrenamtlich und nicht parteigebunden.
- (5) Der Vorstand versendet die Tagesordnungspunkte an die Mitglieder, das Stadtratsbüro, den Jugendhilfeausschuss und das Dezernat für Familie, Bildung und Soziales.

§ 5 Rechte des Jugendparlamentes und seiner Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Jugendparlamentes haben das Recht, Vorstandsmitglieder durch eine absolute Mehrheit der Mitglieder des Jugendparlamentes ihres Amtes zu entheben. Dazu ist ein Antrag eines Mitgliedes notwendig, der in einer Sitzung offen gestellt wird.
- (2) Jedes Mitglied ist zu jeder Zeit dazu berechtigt, das Amt niederzulegen.
- (3) Das Jugendparlament kann mit der einfachen Mehrheit beschließen, die Öffentlichkeit für bestimmte Tagesordnungspunkte auszuschließen, sofern datenschutzrechtliche Gründe oder die Gefahr von Persönlichkeitsrechtsverletzungen einzelner Personen dies erfordern.
- (4) Das Jugendparlament bildet Ausschüsse und temporäre Arbeitsgruppen, die mit der Behandlung einzelner Themen betraut werden können. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (5) Ist ein Mitglied bei einer Sitzung verhindert, kann es eine andere Person der eigenen Schule als Vertretung schicken. Diese hat bei Abstimmungen kein Stimmrecht.
- (6) Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende kann Sitzungen absagen, wenn nachweislich zu erwarten ist, dass die Beschlussfähigkeit nicht erreicht wird.

§ 6 Rechte im Stadtrat

(1) Der Vorsitz oder ein vom Jugendparlament dazu zu bestimmendes Mitglied hat das Recht, zu Themen, die Jugendliche in Jena betreffen, im Stadtrat und in den Ausschüssen das Wort zu erhalten.

(2) Der Vorsitz des Jugendparlamentes erhält zeitgleich mit den Stadtratsmitgliedern die gesamten Unterlagen des öffentlichen Teils des Stadtrates und des Jugendhilfeausschusses. Darüber hinaus wird der Oberbürgermeister alle in öffentlichen Sitzungen zu behandelnden Beschlussvorlagen jugendrelevanter Themen anderer Ausschüsse der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Jugendparlamentes zustellen.

(3) Das Jugendparlament hat das Recht, Anträge zur Aufnahme von Themen auf die Tagesordnung des Stadtrates oder der entsprechenden Ausschüsse zu stellen.

(4) Der Vorsitz des Jugendparlamentes erhält einmal im Jahr die Möglichkeit, im Stadtrat über die Arbeit des Jugendparlamentes zu berichten.

§ 7 Beschlüsse

(1) Alle können Anträge an das Jugendparlament stellen.

(2) Das Jugendparlament ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der gemeldeten Mitglieder anwesend sind. Der Beschluss der Tagesordnung und Beschlüsse von Anträgen zur Geschäftsordnung bedürfen nicht der Beschlussfähigkeit des Jugendparlamentes.

(3) Für eine Zustimmung eines Antrags bedarf es der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(4) Wenn ein Mitglied drei Sitzungen in Folge unabgemeldet fehlen, so wird es für jede direkt folgende Sitzung, in der es unabgemeldet fehlt, bei der Ermittlung der Beschlussfähigkeit nicht beachtet. Dies entfällt sobald es sich entweder entschuldigt oder zu einer Sitzung anwesend ist. Das Mitglied wird über diesen Vorgang direkt benachrichtigt.

§ 8 Sitzungen

(1) Rederecht haben die Mitglieder des Jugendparlamentes und Personen, denen das Jugendparlament das Rederecht per Beschluss erteilt.

(2) Das Jugendparlament kann Beschränkungen der Redezeit beschließen.

(3) Alle Sitzungen des Jugendparlamentes sind grundsätzlich öffentlich.

§ 9 Änderungen der Satzung

Das Jugendparlament kann Änderungen dieser Satzung dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorschlagen.

§ 10 In-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt in Kraft.
- (2) Die Satzung des Jugendparlaments der Stadt Jena vom 30.10.2012, veröffentlicht im ABl. 45/12 vom 08.11.2012 tritt außer Kraft.

Anhang

1. „Jugendrelevante Themen“ bezeichnet all jene Themen, die Jugendliche direkt betreffen oder von Interesse für Jugendliche sind. Dies betrifft insbesondere den Kinder- und Jugendförderplan, den Schulnetzplan, kulturelle und sportliche Angelegenheiten sowie Fragen der Stadtentwicklung soweit sie Jugendliche betreffen, wie z. B. Errichtung eines Spielplatzes, Schulbauten etc.
2. Beispiel: Eine Schule wird von 732 Lernenden besucht.
Es wird gerechnet: $732 \div 100 \cdot 0,5 = 3,6$
Die Schule kann also bis zu vier Abgeordnete in das Jugendparlament schicken.
3. Die Wahlen werden ohne „Wahlmänner“ vollzogen, die Wahlen sind also direkt (unmittelbar). Auf die Wählenden darf kein Druck ausgeübt werden, da er ihre Wahl beeinflussen könnte (frei). Alle Stimmen sind gleich viel wert (gleich). Niemand darf von der Entscheidung anderer Wählenden wissen, es sei denn, diese bzw. dieser gibt diese selbst preis (geheim).
4. Die Abgeordneten der Schulen, die in der vergangenen Wahlperiode Mitglieder des Jugendparlamentes waren, sollen wenn möglich den für die Neuwahlen an ihrer Schule zuständigen Wahlvorstand organisieren. Die Mitgliedschaft im Wahlvorstand schließt eine Kandidatur aus.
5. Das „3-Phasen-System“:
 1. Phase (eine Woche): Durch die Lernenden werden Kandidierende der Schule vorgeschlagen. Diese Vorschläge werden an der Wahltafel der Schule veröffentlicht. Als Wahltafel wird eine Stellwand verwendet, die an einem zentralen Ort aufgestellt wird.
 2. Phase (zwei Wochen): Die vorgeschlagenen Lernenden können sich entscheiden, ob sie zur Wahl antreten wollen oder nicht. Die Lernenden, die sich für die Wahl als Abgeordnete stellen, präsentieren sich mit Foto und kleinem Steckbrief sowie den Zielen, die sie im Jugendparlament verwirklichen wollen, an der Wahltafel.
 3. Phase (zwei Tage): Bei der Wahl können alle wahlberechtigten Lernenden eine Stimme abgeben. Es gelten die Grundsätze entsprechend der Wahl zum Schülersprecher bzw. Schülersprecherin nach §11 der Thüringer Schulordnung (ThürSchulO).
6. Die Schülervertretung ist die Klassensprecherversammlung im Sinne des §12 ThürSchulO oder ein äquivalentes Gremium.